

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2024/083

freigegeben am **06.08.2024**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Kolay, Aysen

Datum: 12.06.2024

Antrag Bauleitplanung Freiflächenphotovoltaik

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	12.08.2024	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	20.08.2024	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage wird auf der Grundlage der Anlage 1 zu dieser Vorlage grundsätzlich zugestimmt.

Sach- und Rechtslage:

Die Nexun Germany GmbH, Hamburg, hat einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage gestellt. Der Antrag einschließlich einer ausführlichen Beschreibung ist der Vorlage als Anlage 1 und 2 beigefügt. Aus dieser Übersicht ergibt sich auch die Lage der Anlage. Insgesamt ist hierfür eine Fläche von rd. 19,4 ha vorgesehen.

Die Flächen bestehen aus mehreren Grundstücken und mit unterschiedlichen Eigentümern, die allerdings gemeinsam das Vorhaben realisieren möchten.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen für den Bereich keine Bedenken, einen entsprechenden Bebauungsplan aufzustellen. Wie aus dem Auszug der Potenzialstudie der Gemeinde für Freiflächenfotovoltaik, der in der Anlage ebenfalls beigefügt ist, erkennbar wird, handelt es sich gemäß der Darstellung in der Studie um Gunstflächen der 1. Ordnung.

Bei einem weiteren Teil handelt es sich bislang um Restriktionsflächen; diese wurden ausgewiesen, da sich hier im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises noch Flächen befinden, die als Torfgewinnungsflächen ausgewiesen sind, was zunächst einer Bauleitplanung mit dem Ziel der Bebauung entgegenstehen würde. Das Landesraumordnungsprogramm ist aber nach Erstellung der gemeindlichen Studie geändert worden und erklärt nunmehr, dass Torfgewinnung aus Gründen des Klimaschutzes nicht mehr als Ziel der Raumordnung verfolgt wird.

Die Regelung des Regionalen Raumordnungsprogramms als nachgeordnete Regelung ist damit obsolet geworden; würde die Studie heute erstellt werden, würden diese und weitere Flächen auch in der unmittelbaren Umgebung ebenfalls als Gunstflächen der 1. Ordnung ausgewiesen werden.

Die übrigen Restriktionen beinhalten Abstandsflächen zu Wohngebäuden, die aber im Rahmen der Bauleitplanung ohnehin konkret ermittelt und berücksichtigt werden. Dies gilt auch für etwaige Regelungen bezüglich der Aufstellung der Anlagentische.

Soweit dem Antrag grundsätzlich zugestimmt werden würde, wäre im Zusammenhang mit den erforderlichen Arbeiten für die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes zeitgleich auch die nach den Bedingungen der Gemeinde notwendige Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vorzulegen. Ebenso wird die Verwaltung darauf hinwirken, dass die künftigen Festsetzungen bezüglich der Grundflächenzahl dem „Musterwert“ des Bebauungsplanes Nr. 119 (Photovoltaikpark Kleibrok) entsprechen.

Der Bebauungsplan würde, wie in diesen Fällen üblich, als vorhabenbezogener Bebauungsplan ausgeführt werden, was aus Sicht der Gemeinde damit sicherstellt, dass die Planung insgesamt realisiert wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Aufwendungen für das Bauleitplanverfahren werden durch den Antragsteller getragen.

Auswirkungen auf das Klima:

Würde der Antragsteller die ihm zur Verfügung stehenden Flächen zur Größenordnung von rd. 19,4 ha für die Errichtung der Anlage nutzen, wäre ein jährlicher Energieertrag von 14 Mio. kWh aus erneuerbaren Energien möglich.

Anlagen:

Anlage 1 – Antrag Freiflächenphotovoltaikanlage

Anlage 2 – Projektbeschreibung